

152242

152242

Instruction

für die

Inspectoren,

zur

Ausführung der zum Behufe des allgemeinen Catasters,

mit

Allerhöchstem Patente vom 23. December 1817,

angeordneten

Grund = Ertrags = Schätzung.



1892

Erster Abschnitt.

Aufstellung der Catastral-Schätzungs-Inspectoren.

§. 1.

In jedem Kreise wird ein Catastral-Schätzungs-Inspector aufgestellt, welchem die Leitung der Schätzungs-Operationen, in allen ihren Theilen, in dem betreffenden Kreise obliegt.

§. 2.

Er steht in unmittelbarem Verhältnisse der Unterordnung zur Landesstelle, an welche er auch die Berichte über seine Amtshandlungen erstattet.

§. 3.

Er hat seinen Wohnsitz im Amtsorte des Kreisamtes zu nehmen, und alle Berichte an die Landesstelle, vor ihrer Absendung, dem Kreisvorsitzer zur Einsicht und Widirung vorzulegen, so wie er auch die dießfälligen Erledigungen der Landesstelle sub sigillo volanti durch den Kreisvorsitzer erhalten wird.

§. 4.

Alle im Kreise aufgestellten Schätzungs-Commissäre erstatten an den Inspector ihre Berichte, und erhalten durch ihn die Erledigung.

§. 5.

Zur Beyhülfe für die Schreib-, Berechnungs- und Tabellen-Geschäfte wird dem Inspector von der Landesstelle ein, mit den hierzu erforderlichen Vorkenntnissen ausgestattetes Individuum beyge-



974 267/1960

geben, für dessen zweckmäßige Verwendung und die gelieferten Arbeiten jedoch der Inspector allein verantwortlich ist. Sollte dasselbe ihm gegründeten Anlaß zur Unzufriedenheit geben, so wird er darüber die Anzeige an die Landesstelle erstatten, welche ihm nach Befund ein anderes Individuum zuweisen wird.

Zweyter Abschnitt.

Allgemeine Obliegenheiten des Inspectors.

§. 6.

Dem Inspector liegt die Leitung des Catastral-Schätzungsgeschäftes im ganzen Kreise ob. Er muß sich daher unausgesetzt von dem Stande und Gehalte der Arbeiten, von dem Fleiße und der zweckmäßigen Verwendung der Individuen in Kenntniß erhalten, insbesondere aber sein fortwährendes Augenmerk dahin richten, daß in den einzelnen Gemeinden, nach den Vorschriften der Instruction, gleichförmig operiret werde, und sich sowohl während des Ganges der Operationen, als aus der Combination ihrer Resultate, die Ueberzeugung verschaffen, daß der Hauptzweck des Verfahrens, Gleichförmigkeit der Erhebungen zwischen den Gemeinden des Districtes und den Districten des Kreises erreicht ist, und wo Gebrechen wahrgenommen werden, auf ihre Berichtigung ohne Verzug einwirken.

§. 7.

Zu dem Ende nimmt er fortwährende Vereinigungen der sämtlichen Schätzungs-Districte in der Art vor, daß er, wenn ihn nicht besondere Umstände abhalten, jeden Schätzungs-Commissär wenigstens zweymal des Monates besucht.

§. 8.

Bei diesen Besuchen läßt er sich sowohl die Geschäftsprotokolle, als die Tagebücher der Individuen vorzeigen, sieht, ob sie bis zum Tage seiner Anwesenheit keine Rückstände nachweisen, nimmt in die Erledigungen der erhaltenen Eingaben Einsicht, und macht dem Schätzungs-Commissäre die dießfalls nöthigen Bemerkungen. Insbesondere ist er darauf aufmerksam, ob durch die Tagebücher die angemessene Zeitverwendung nachgewiesen wird, und ob dieselben keine Widersprüche und keine Lücken enthalten.

§. 9.

Zugleich erkundiget er sich über den Stand der Arbeiten in jedem Schätzungs-Districte, eifert die zurückbleibenden Commissäre zu mehrerer Thätigkeit an, forschet den Ursachen des Zurückbleibens nach, und sucht dieselben zu beseitigen.

Der Inspector wird seine wiederholte Anwesenheit in den Schätzungs-Districten ferner dazu benützen, über das Benehmen der Schätzungs-Commissäre und Adjuncten die geeigneten Erkundigungen einzuziehen, und außer den Beobachtungen über ihren Fleiß, ihre Fähigkeiten und Kenntniß des Geschäftes, sich auch von der Art ihres Betragens in der Gemeinde und mit den herrschaftlichen Beamten, und des Grades des Zutrauens, das sie bey denselben genießen, Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 11.

Schätzungs-Commissäre, welche ihre Pflichten nicht erfüllen, sich kein Vertrauen zu erwerben verstehen; nachlässige oder unfähige Adjuncten hat der Inspector ernstlich an ihre Obliegenheiten zu erinnern, und wenn die Erinnerung ohne Wirkung bliebe, unter Beifügung seines Gutachtens wegen der zu verhängenden Ahndung, der Landesstelle anzuzeigen.

§. 12.

In besonders erheblichen Fällen darf der Inspector auch Schätzungs-Commissäre und Adjuncten sogleich suspendiren, oder mit Abzügen belegen. Er hat jedoch, unter Auseinandersetzung der Gründe, unverzüglich die Bestätigung des Verfügtten bei der Landesstelle anzufuchen.

§. 13.

Der Inspector hat darüber zu wachen, daß sich die ihm untergeordneten Individuen nie aus ihren Schätzungs-Districten entfernen. In besonders rüchswürdigen Fällen ist er befugt, ihnen einen Urlaub, jedoch nicht über drei Tage zu erteilen, zugleich aber verpflichtet, hierüber unter Einem wegen Sistirung der Tagelder der Landesstelle die Anzeige zu erstatten.

Urlaubs-Bewilligungen auf längere Zeit, können über Einschreiten des Inspectors nur im Wege der Landesstelle erfolgen.

§. 14.

Der Inspector führt über alle, an ihn gelangenden Eingaben ein Geschäfts-Protokoll nach dem, für die Schätzungs-Commissäre §. 6. der Schätzungs-Instruction vorgezeichneten Formulare.

§. 15.

Er führt gleichfalls ein Tagebuch über seine eigene Beschäftigung, in welches er am Schluß jedes Tages die vorgenommenen Amtshandlungen mit Bestimmtheit und Deutlichkeit einträgt, und dasselbe nach Ablauf jedes halben Monates der Landesstelle überreicht.

§. 16.

Er sammelt die an ihm gelangenden, halb

monatlichen Tagebücher der öconomischen Schätzungs-Commissäre und Adjuncten, und des Wald-Schätzungs-Commissärs, und legt dieselben nach Ablauf dieser Frist der Landesstelle mit möglichster Beschleunigung, sammt den ihm darüber nöthig scheinenden Bemerkungen, oder den bereits, zur Gewinnung der Zeit, getroffenen Verfügungen vor.

§. 17.

Aus den am Schluß des Monats einlangenden Ausweisen, verfaßt der Inspector den Haupt-Ausweis über den Stand der Arbeiten in seinem Kreise in dupplo, und überreicht ein Pare davon dem Kreisvorsteher, das andere übersendet er an die Landesstelle; den Arbeits-Ausweis des Wald-Schätzungs-Commissärs legt er abgedondert, auf die bezeichnete Art, in dupplo vor.

§. 18.

Am Schluß der ersten, von dem Inspector vorgenommenen Vereisung der Schätzungs-Districte, erstattet er einen umständlichen Bericht an die Landesstelle, in welchem er den Stand der Arbeiten in jedem Schätzungs-Districte, die dieselben befördernden oder hemmenden Umstände, die Fähigkeiten des Schätzungs-Commissärs und seines Adjuncten, so wie ihre Verwendung, und insbesondere bei letzterem, ob er Hoffnung gebe, in Zukunft als Commissär angestellt werden zu können, mit Bestimmtheit und Gewissenhaftigkeit schildert.

Dritter Abschnitt.

Besondere Obliegenheiten des Inspectors, während der Dauer der Vorarbeiten.

§. 19.

Da vorzugsweise daran gelegen ist, daß die Vorarbeiten für die definitiven Grundertrags-Schätzungen im Laufe des Jahres, in welchem sie beginnen, von den Gemeinde-Vorständen und den Steuer-Bezirksobrigkeiten zu Stande gebracht, und die Operate derselben doch zum größeren Theile von den Schätzungs-Commissären geprüft und richtig gestellt werden, so wird der Inspector sich die Beschleunigung dieser Geschäfte unausgesetzt angelegen seyn lassen.

§. 20.

Er wird daher, außer der fortgesetzten Betreibung der Schätzungs-Commissäre, sich gelegentlich seiner Vereisungen an den verschiedenen Puncten der Schätzungs-Districte, von dem Stande der Vorarbeiten und der Art, wie dieselben vorgenommen wurden, überzeugen.

§. 21.

Findet er den Grund des Zurückbleibens einiger Gemeinden in einer saumseligen oder unzuweck-

mäßigen Leitung der Steuer-Bezirksobrigkeit, oder des von ihr aufgestellten Individuums, oder wird ihm, nach der Bestimmung des §. 31 der Schätzungs-Instruction, die dießfällige Anzeige von dem Schätzungs-Commissäre erstattet, so sucht er vorerst diese Hindernisse im gütlichen Wege zu beseitigen, und wenn ihm dieß nicht gelingen sollte, so macht er, in Folge des §. 60. der Belehrung für die Steuer-Bezirksobrigkeiten und Gemeinden, davon dem Kreis-Vorsteher die Anzeige mit dem Ersuchen, die nöthigen Vorkehrungen, welche er zugleich andeutet, zu treffen, um das Geschäft in rascheren Gang zu setzen.

Er ersucht zugleich den Kreisvorsteher um die schleunige Mittheilung des Verfügtten, und bringt den Erfolg auch zur Kenntniß der Landesstelle.

§. 22.

Wenn der Inspector in der Form, der von den Gemeinde-Vorständen und den Steuer-Bezirksobrigkeiten vorgenommenen, gelegentlich eingesehenen Vorarbeiten, Unregelmäßigkeiten oder Abweichungen von den Belehrungs-Vorschriften findet, so macht er den Schätzungs-Commissär darauf aufmerksam, und empfiehlt ihm eine wiederholte, genauere Belehrung.

§. 23.

Ein weiterer, nicht minder wichtiger Theil der Beschäftigung der Schätzungs-Commissäre in der Periode der Vorarbeiten, ist die im §. 45. der Schätzungs-Instruction anbefohlene Sammlung von Notizen, welche ihnen die folgenden Theile der Operation erleichtern, und zu denselben einen Anhaltspunct gewähren sollen.

Der Inspector wird sich bei den verschiedenen Besuchen die dießfälligen Vormerkungen der Commissäre vorzeigen lassen, dieselben genau prüfen, und die zu ihrer Ergänzung oder Bervollständigung geeigneten Bemerkungen machen, bei den nächsten Besuchen aber nachsehen, ob die erhaltenen Andeutungen befolgt wurden.

§. 24.

Ist ein Theil der Vorarbeiten in den Gemeinden zu Stande gebracht, und von dem Schätzungs-Commissäre geprüft und richtig gestellt, so wird der Inspector denselben einer sorgfältigen Revision unterziehen.

§. 25.

Findet er, daß mit den Resultaten sowohl der Gemeindevorstand, als die Bezirksobrigkeit und der Schätzungs-Commissär entweder ursprünglich, oder durch nachträgliche Verständigung übereinkommen, so wird der Inspector das Operat dennoch nicht bloß der Form nach prüfen, sondern die Resultate selbst einer näheren Untersuchung, insbesondere durch Combination mit den Nachbar-Gemeinden, unterziehen.

Wenn der Inspector dabei auf auffallende, nach der Localität nicht wohl erklärbare Differenzen kömmt; so wird er diesen auf den Grund sehen, und wenn sie sich nicht rechtfertigen, die Nachbesserung veranlassen.

§. 26.

Wenn jedoch in den Operaten abweichende Meinungen über die Angabe der Cultur-gattungen, der Anzahl der Classen in den einzelnen Cultur-gattungen, oder über die Einreihung einzelner Grundstücke in bestimmte Classen vorkommen, auf welchen Individuen, die bei der Schätzung zu interveniren berufen waren, beharren, und sie mit bestimmten Angaben begründen; so ist der Inspector verbunden, mit Beziehung des Schätzungs-Commissärs, des Gemeinde-Vorstandes der in der Frage stehenden, und einer Nachbar-Gemeinde, dann des zur Leitung der ersteren von der Steuer-Bezirksobrigkeit aufgestellten Beamten, eine nähere Untersuchung in loco vorzunehmen, die Grundhültigkeit der einen oder der anderen Meinung zu prüfen, und in dem betreffenden Theile des Operates seinen Ausspruch anzusetzen, zugleich aber dem Schätzungs-Commissäre aufzutragen, sonach die letzte Rubrike des Classirungs-Protokolles „definitiv erkannte Classirung“ auszufüllen.

§. 27.

Der Inspector wird den Zeitpunkt der definitiven Berichtigungen der Operate dergestalt wählen, daß der Schätzungs-Commissär weder von einem anderen wichtigen Geschäfte abgezogen, noch in der Fortsetzung seiner Arbeiten gehindert werde.

§. 28.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Inspector seine Localbereisungen vorzüglich auch dazu benützen muß, um sich die detaillirteste Kenntniß aller, auf die Schätzung Einfluß nehmenden Verhältnisse zu verschaffen, und dadurch für die in den folgenden Jahren vorkommenden Operationen die nöthige Vorbereitung zu erlangen. Die besonderen Obliegenheiten, welche dem Inspector bei den weiteren Operationen der Ertrags-Ausmittlung und der Darstellung des Reinertrages zustehen, sind in der Catastralschätzungs-Instruction an den gehörigen Orten dargestellt.

Ljubljana am 11. März 1830.

